



Öffentliche Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Hauptausschusses am Donnerstag, 06.03.2025 um 17:00 Uhr, im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, Kreistagssitzungssaal statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung, Begrüßung und Anträge zur Tagesordnung
2. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
3. Anfragen nach § 26 Geschäftsordnung des Kreistages
4. Niederschrift über die Sitzung vom 13.02.2025
5. Leitlinie über die Vergabe von Integrationsmitteln
 - 5.1. Überarbeitung der Leitlinie über die Vergabe von Integrationsmitteln durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde: Gemeinsamer Antrag der Kreistagsfraktionen SSW, CDU und FDP auf Änderung und Ergänzung der Leitlinie VO/2025/060
 - 5.2. Überarbeitung der Leitlinie zur Vergabe von Integrationsmitteln durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde: Gemeinsamer Antrag der Kreistagsfraktionen SSW, CDU und FDP auf Änderung und Ergänzung der Leitlinie: Änderungsantrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen zum gemeinsamen Antrag der Kreistagsfraktionen SSW, CDU und FDP VO/2025/060-01
 - 5.3. Überarbeitung der Leitlinie zur Vergabe von Integrationsmitteln durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde: Gemeinsamer Antrag der Kreistagsfraktionen SSW, CDU und FDP auf Änderung und Ergänzung der Leitlinie: Änderungsantrag der SPD-Kreistagsfraktion zum gemeinsamen Antrag der Kreistagsfraktionen SSW, CDU und FDP VO/2025/060-02
6. Neufassung der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde
 - 6.1. Neufassung der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde VO/2025/079

- 7. Beteiligungsverwaltung
- 7.1. Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde GmbH: Auswahl eines Geschäftsführers im Rahmen der Nachfolgeregelung VO/2025/048
- 8. Verwaltungsangelegenheiten
- 8.1. Änderung der Aufbauorganisation VO/2025/052
- 9. Personalangelegenheiten
- 9.1. Personalangelegenheiten: Nebentätigkeiten des Landrats VO/2025/063
- . Herstellung der Nichtöffentlichkeit

Die folgenden Tagesordnungspunkte werden voraussichtlich nichtöffentlich beraten:

- 10. Beteiligungsverwaltung



Überarbeitung der Leitlinie zur Vergabe von Integrationsmitteln durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde

VO/2025/095	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 25.02.2025
<i>FB 4 Soziales, Arbeit und Gesundheit</i>	Ansprechpartner/in:
	Bearbeiter/in: Katrin Schliszio

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
06.03.2025	Hauptausschuss (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss beschließt auf Empfehlung des Sozial- und Gesundheitsausschusses die Änderungen in der Leitlinie zur Vergabe von Integrationsmitteln durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde gemäß beigefügter Synopse.

Sachverhalt

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss hat in seiner Sitzung am 14.02.2023 beschlossen, dass die Vorgaben in der Leitlinie zur Vergabe von Integrationsmitteln durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht jedes Jahr neu zu beschließen sind, sondern die Leitlinie für das Jahr 2023 auch für die Folgejahre gelten soll.

Für die Vergabe von Integrationsmitteln hat der Kreistag am 16.12.2024 beschlossen, Integrationsmittel in Höhe von 100.000,-- Euro in den Haushalt 2025 einzustellen.

Zur Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 20.02.2025 wurden drei Fraktionsanträge zur Überarbeitung der Leitlinie zur Vergabe von Integrationsmitteln eingereicht. Ein Antrag stammte von den Kreistagsfraktionen SSW, CDU und FDP (VO/2025/060). Je einen Antrag stellten die Kreistagsfraktionen Bündnis 90 / Die Grünen (VO/2025/060-01) und die SPD (VO/2025/060-02).

Die Fraktionen stellten ihre Anträge nacheinander in der Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses vor und es erfolgten teilweise Anpassungen der Änderungswünsche. Der Sozial- und Gesundheitsausschuss hat allen

vorgenommenen Änderungen in seiner Sitzung am 20.02.2025 mehrheitlich zugestimmt. Die abgestimmten Änderungen wurden seitens der Verwaltung in die beigefügte Synopse zwecks besserer Übersicht eingefügt.

Der Hauptausschuss wird um Zustimmung der Änderungen gemäß der Synopse gebeten. Die geänderte Leitlinie soll ab Entscheidung im Hauptausschuss gelten.

Relevanz für den Klimaschutz

./.

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen belaufen sich auf maximal 100.000,-- Euro. Die Mittel sind im Teilhaushalt 313900 eingestellt.

Anlage/n:

1	Synopse Leitlinien zur Vergabe von Integrationsmitteln
---	--



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat
Fachdienst Zuwanderung

24.02.2025

Leitlinien zur Vergabe von Integrationsmitteln durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde 2025; Synopse

Status quo	Änderungsempfehlung SoGA
2023	2025 (neu)
<p>Der Kreis Rendsburg-Eckernförde hält 2023 Haushaltsmittel zur Förderung von Projekten vor, welche die Integrations- und Teilhabestrukturen für Menschen mit Migrationshintergrund fördern.</p> <p>Die Vergabe der Fördermittel orientiert sich an folgenden Leitlinien:</p>	<p>Der Kreis Rendsburg-Eckernförde hält 2025 Haushaltsmittel zur Förderung von Projekten vor, welche die Integrations- und Teilhabestrukturen für Menschen mit Migrationshintergrund fördern.</p> <p>Die Vergabe der Fördermittel orientiert sich an folgenden Leitlinien:</p>
1. Die Projekte/Maßnahmen sollen zum Ziel haben, die Möglichkeiten der kulturellen, sozialen und politischen Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund am gesellschaftlichen Leben zu verbessern.	1. Die Projekte/Maßnahmen sollen zum Ziel haben, die Möglichkeiten der kulturellen, sozialen und politischen Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund am gesellschaftlichen Leben zu verbessern.
2. Die Projekte/Maßnahmen sollen das Zusammenleben und den Austausch zwischen Menschen mit Migrationshintergrund und der Mehrheitsgesellschaft vor Ort fördern.	2. Die Projekte/Maßnahmen sollen das Zusammenleben und den Austausch zwischen Menschen mit Migrationshintergrund und der Mehrheitsgesellschaft vor Ort fördern.
3. Die Projekte/Maßnahmen sollen den Zielen des Kreiskonzeptes zur Integration von Migrantinnen und Migranten entsprechen.	3. Die Projekte/Maßnahmen sollen den Zielen des Kreiskonzeptes zur Integration von Migrantinnen und Migranten entsprechen.
4. Die Einbeziehung von Menschen ohne Migrationshintergrund in die Maßnahmen/Projekte ist grundsätzlich sicherzustellen, um den integrativen Charakter der Maßnahmen/Projekte zu gewährleisten. Ausnahmen von dieser Regel sind möglich, wenn eine Einbeziehung von Menschen	4. Die Einbeziehung von Menschen ohne Migrationshintergrund in die Maßnahmen/Projekte ist grundsätzlich sicherzustellen, um den integrativen Charakter der Maßnahmen/Projekte zu gewährleisten. Ausnahmen von dieser Regel sind möglich, wenn eine Einbeziehung von Menschen

<p>ohne Migrationshintergrund (beispielsweise bei der Überwindung von Traumata) das Erreichen der Maßnahmen- oder Projektziele wesentlich erschwert oder unmöglich macht.</p>	<p>ohne Migrationshintergrund (beispielsweise bei der Überwindung von Traumata) das Erreichen der Maßnahmen- oder Projektziele wesentlich erschwert oder unmöglich macht.</p>
<p>5. Bei den Kosten für das Projekt/die Maßnahme müssen die Prinzipien von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit berücksichtigt werden.</p>	<p>5. Bei den Kosten für das Projekt/die Maßnahme müssen die Prinzipien von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit berücksichtigt werden. Für das Projekt / die Maßnahme können Kosten in einer maximalen Höhe von 30.000 € geltend gemacht werden.</p>
<p>6. Der Antrag soll Ziele, Inhalte und Methoden des Projektes/der Maßnahme beschreiben. Ein integrativer und auf Förderung der Teilhabe ausgerichteter Charakter des Projektes/der Maßnahme muss klar zu erkennen sein.</p>	<p>6. Der Antrag soll Ziele, Inhalte und Methoden des Projektes/der Maßnahme beschreiben. Ein integrativer und auf Förderung der Teilhabe ausgerichteter Charakter des Projektes/der Maßnahme muss klar zu erkennen sein.</p>
<p>7. Instrumente zur Evaluation des Projektes/der Maßnahme werden im Antrag beschrieben.</p>	<p>7. Instrumente zur Evaluation des Projektes/der Maßnahme werden im Antrag beschrieben.</p>
<p>8. Dem Antrag ist ein formloser Kostenplan beizufügen.</p>	<p>8. Dem Antrag ist ein formloser Kostenplan beizufügen.</p>
<p>9. Die Projekte/Maßnahmen müssen spätestens 12 Monate nach Maßnahmenbeginn abgeschlossen sein. Die Verwendung der Mittel ist in einem Verwendungsnachweis nachzuweisen.</p>	<p>9. Die Projekte/Maßnahmen müssen spätestens 12 Monate nach Maßnahmenbeginn abgeschlossen sein. Die Verwendung der Mittel ist in einem Verwendungsnachweis nachzuweisen.</p>
<p>10. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem formlosen Sachbericht und einem Kostenbericht (Aufstellung Einnahmen/Ausgaben). Nicht verbrauchte Mittel sind an den Kreis Rendsburg-Eckernförde zurückzuzahlen.</p>	<p>10. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem formlosen Sachbericht und einem Kostenbericht (Aufstellung Einnahmen/Ausgaben). Nicht verbrauchte Mittel sind an den Kreis Rendsburg-Eckernförde zurückzuzahlen.</p>
<p>11. Die Antragstellerin/der Antragsteller stimmt der Weitergabe der vorhandenen Konzepte für die Durchführung des Projektes/der Maßnahme an interessierte Dritte zu.</p>	<p>11. Die Antragstellerin/der Antragsteller stimmt der Weitergabe der vorhandenen Konzepte für die Durchführung des Projektes/der Maßnahme an interessierte Dritte zu.</p>
<p>12. Die Antragstellerin/der Antragsteller sichert zu, dass die Vergütung der im Projekt/ in der Maßnahme</p>	<p>12. Die Antragstellerin / der Antragsteller sichert zu, dass die Vergütung der im Projekt / in der</p>

<p>Beschäftigten gemäß der Stellenbeschreibung geschieht, mindestens aber einem Entgelt nach dem Landesmindestlohngesetz entspricht. Ausnahmen bilden Projekte/Maßnahmen, welche vollständig ehrenamtlich zu realisieren sind.</p>	<p>Maßnahme Beschäftigten gemäß der Stellenbeschreibung geschieht, mindestens aber einem Entgelt nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) entspricht. Ausnahmen bilden Projekte/Maßnahmen, welche vollständig ehrenamtlich zu realisieren sind.</p> <p>Die Personalkosten betragen maximal 65 % der Gesamtkosten des Projektes.</p> <p>Es ist anzustreben die Projekte / Maßnahmen vornehmlich ehrenamtlich zu realisieren.</p>
<p>13. Der Personalaufwand für die Durchführung des Projektes/der Maßnahme muss in einem realistischen Verhältnis zu der Teilnehmerzahl stehen.</p>	<p>13. Der Personalaufwand für die Durchführung des Projektes/der Maßnahme muss in einem realistischen Verhältnis zu der Teilnehmerzahl stehen. Die benötigte wöchentliche Arbeitszeit für die Durchführung des Projektes / der Maßnahme muss im Antrag klar aufgelistet werden. Zusätzlich ist darzulegen, inwieweit sich der Zeitaufwand jeweils auf Arbeitnehmende und Ehrenamtliche verteilt.</p>
<p>14. Förderfähig sind Anträge von Vereinen, Verbänden, Kommunen, Schulen, Institutionen, gemeinnützigen Gesellschaften und der Kreisverwaltung.</p>	<p>14. Förderfähig sind Anträge von Vereinen, Verbänden, Kommunen, Schulen, Institutionen, gemeinnützigen Gesellschaften und der Kreisverwaltung.</p>
<p>15. Bereits geförderte Projekte können im Folgejahr auf Antrag weitergefördert werden, sofern sich diese als Nachhaltig und geeignet erwiesen haben und die erforderlichen Mittel der Verwaltung zur Verfügung stehen.</p>	<p>15. Bereits geförderte Projekte können im Folgejahr auf Antrag weitergefördert werden, sofern sich diese als nachhaltig und geeignet erwiesen haben und die erforderlichen Mittel der Verwaltung zur Verfügung stehen.</p>
<p>16. Es ist sowohl eine Teilfinanzierung als auch eine Vollfinanzierung der Maßnahmen möglich.</p>	<p>16. Es ist sowohl eine Teilfinanzierung als auch eine Vollfinanzierung der Maßnahmen möglich.</p>
<p>17. Kommunale Träger haben einen Eigenanteil in Höhe von 20% der beantragten Mittel in die Förderung einzubringen.</p>	<p>17. Kommunale Träger haben einen Eigenanteil in Höhe von 20% der beantragten Mittel in die Förderung einzubringen.</p>
<p>18. Der Sport sollte mit mindestens 30.000 € gefördert werden.</p>	<p>18. Es können zusätzlich pro Projekt bis zu 5.000 € Förderung gewährt werden, wenn diese Bildungs- und</p>

	Aufklärungsinitiativen zum Thema Antisemitismus / Antiziganismus und dessen Geschichte vorweisen.
19. Bestehende Regelangebote werden nicht gefördert.	19. Bestehende Regelangebote werden nicht gefördert.
20. Es besteht kein Anspruch auf Förderung (weder im Grundsatz noch in der Höhe).	20. Es besteht kein Anspruch auf Förderung (weder im Grundsatz noch in der Höhe).
21. Investive Maßnahmen sind nicht förderfähig.	21. Investive Maßnahmen sind nicht förderfähig.
Die Anträge sind über den Fachdienst Zuwanderung (Fachgruppe Integration und Einbürgerung) einzureichen. Die Fachgruppe bewertet die Anträge nach den gegebenen Leitlinien und leitet diese anschließend an den jeweiligen Fachausschuss zur Beratung und zur Entscheidung weiter. Diese Leitlinien treten rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.	Die Anträge sind über den Fachdienst Zuwanderung (Fachgruppe Integration und Einbürgerung) einzureichen. Die Fachgruppe bewertet die Anträge nach den gegebenen Leitlinien und leitet diese anschließend an den jeweiligen Fachausschuss zur Beratung und zur Entscheidung weiter. Diese Leitlinien treten zum 07.03.2025 in Kraft.

gez.
Dennis Staack

Leitlinien über die Vergabe von Integrationsmitteln durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde 2025

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde hält 2025 Haushaltsmittel zur Förderung von Projekten vor, welche die Integrations- und Teilhabestrukturen für Menschen mit Migrationshintergrund fördern.

Die Vergabe der Fördermittel orientiert sich an folgenden Leitlinien:

1. Die Projekte / die Maßnahmen sollen zum Ziel haben, die Möglichkeiten der kulturellen, sozialen und politischen Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund am gesellschaftlichen Leben zu verbessern.
2. Die Projekte / die Maßnahmen sollen das Zusammenleben und den Austausch zwischen Menschen mit Migrationshintergrund und der Mehrheitsgesellschaft vor Ort fördern.
3. Die Projekte / die Maßnahmen sollen den Zielen des Kreiskonzeptes zur Integration von Migrantinnen und Migranten entsprechen.
4. Die Einbeziehung von Menschen ohne Migrationshintergrund in die Maßnahmen/Projekte ist grundsätzlich sicherzustellen, um den integrativen Charakter der Maßnahmen / Projekte zu gewährleisten. Ausnahmen von dieser Regel sind möglich, wenn eine Einbeziehung von Menschen ohne Migrationshintergrund (beispielsweise bei der Überwindung von Traumata) das Erreichen der Maßnahmen- oder Projektziele wesentlich erschwert oder unmöglich macht.
5. Bei den Kosten für das Projekt / die Maßnahme müssen die Prinzipien von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit berücksichtigt werden. Für das Projekt / die Maßnahme können Kosten in einer maximalen Höhe von 30.000 € geltend gemacht werden.
6. Der Antrag soll Ziele, Inhalte und Methoden des Projektes / der Maßnahme beschreiben. Ein integrativer und auf Förderung der Teilhabe ausgerichteter Charakter des Projektes / der Maßnahme muss klar zu erkennen sein.
7. Instrumente zur Evaluation des Projektes / der Maßnahme werden im Antrag beschrieben.
8. Dem Antrag ist ein formloser Kostenplan beizufügen.
9. Die Projekte / Maßnahmen müssen spätestens 12 Monate nach Maßnahmenbeginn abgeschlossen sein. Die Verwendung der Mittel ist in einem Verwendungsnachweis nachzuweisen.
10. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem formlosen Sachbericht und einem Kostenbericht (Aufstellung Einnahmen / Ausgaben). Nicht verbrauchte Mittel sind an den Kreis Rendsburg-Eckernförde zurückzuzahlen.
11. Die Antragstellerin / der Antragsteller stimmt der Weitergabe der vorhandenen Konzepte für die Durchführung des Projektes / der Maßnahme an interessierte Dritte zu.
12. Die Antragstellerin / der Antragsteller sichert zu, dass die Vergütung der im Projekt / in der Maßnahme Beschäftigten gemäß der Stellenbeschreibung geschieht, mindestens aber einem Entgelt nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) entspricht. Ausnahmen bilden Projekte / Maßnahmen, welche vollständig ehrenamtlich zu realisieren sind.

Die Personalkosten betragen maximal 65 % der Gesamtkosten des Projektes / der Maßnahme. Es ist anzustreben, die Projekte / die Maßnahmen vornehmlich ehrenamtlich zu realisieren.
13. Der Personalaufwand für die Durchführung des Projektes / der Maßnahme muss in einem realistischen Verhältnis zu der Teilnehmendenzahl stehen. Die benötigte

wöchentliche Arbeitszeit für die Durchführung des Projektes / der Maßnahme muss im Antrag klar aufgelistet werden. Zusätzlich ist darzulegen, inwieweit sich der tatsächliche Zeitaufwand auf Arbeitnehmende verteilt.

14. Förderfähig sind Anträge von Vereinen, Verbänden, Kommunen, Schulen, Institutionen, gemeinnützigen Gesellschaften und der Kreisverwaltung.
15. Bereits geförderte Projekte können im Folgejahr auf Antrag weitergefördert werden, sofern sich diese als Nachhaltig und geeignet erwiesen haben und die erforderlichen Mittel der Verwaltung zur Verfügung stehen.
16. Es ist sowohl eine Teilfinanzierung als auch eine Vollfinanzierung der Maßnahmen möglich.
17. Kommunale Träger haben einen Eigenanteil in Höhe von 20% der beantragten Mittel in die Förderung einzubringen.
18. Es können zusätzlich pro Projekt / Maßnahme bis zu 5.000 € Förderung gewährt werden, wenn diese Bildungs- und Aufklärungsinitiativen zum Thema Antisemitismus / Antiziganismus und dessen Geschichte vorweisen. Für die zusätzliche Förderung ist Ziffer 12 nicht anzuwenden.
19. Bestehende Regelangebote werden nicht gefördert.
20. Es besteht kein Anspruch auf Förderung (weder im Grundsatz noch in der Höhe).
21. Investive Maßnahmen sind nicht förderfähig.

Die Anträge sind über den Fachdienst Zuwanderung (Fachgruppe Integration und Einbürgerung) einzureichen. Die Fachgruppe bewertet die Anträge nach den gegebenen Leitlinien und leitet diese anschließend an den jeweiligen Fachausschuss zur Beratung und zur Entscheidung weiter.

Diese Leitlinien treten zum 07.03.2025 in Kraft.



Neufassung der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde 2025

VO/2025/079-01	Beschlussvorlage öffentlich
öffentlich	Datum: 05.03.2025
<i>FD 1.3 Gremien und Recht</i>	Ansprechpartner/in: Nina Fiedler
	Bearbeiter/in: Christiane Ostermeyer

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
06.03.2025	Hauptausschuss (Beratung)	Ö
17.03.2025	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Entscheidung)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Beschlussvorschlag

Eine Beschlussfassung erfolgt nach Beratung im Hauptausschuss.

Sachverhalt

Ergänzend zur Ursprungsvorlage VO/2025/079 sind in

- § 2 Abs. 6 Änderungen bezüglich des Ältestenrats vorgeschlagen. Das begründet sich dadurch, dass der Ältestenrat als nicht kommunalverfassungsrechtliches Gremium nicht Träger von kommunalverfassungsrechtlichen Rechten und Pflichten sein kann. Ihm können keine Entscheidungsbefugnisse oder Kontrollkompetenzen zugeordnet werden. Vielmehr kann er z.B. lediglich die Kreispräsidentin beraten oder unverbindliche Vorschläge unterbreiten
- § 12 Abs. 4 die Doppelung mit § 13 Abs. 4 herausgenommen worden.

Als Datum des Inkrafttretens wird der 01.07.2025 vorgeschlagen, um die notwendigen Anpassungen der Geschäftsordnung mit gleichem Datum in Kraft treten lassen zu können.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind gelb hinterlegt.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n:

1	2025-03-05 Synopse Hauptsatzung 01
---	------------------------------------



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachdienst Gremien und Recht

05.03.2025

Neufassung der Hauptsatzung

Hauptsatzung in der Fassung auf Grund des Kreis- tagsbeschlusses vom 18.03.2024	Änderungen in der beabsichtigten Neufassung der Hauptsatzung für die Kreistagssitzung am xx.xx.2025	Anmerkungen
<p>Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde</p> <p>Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Kreistages vom 18.03.2024 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein folgende Hauptsatzung für den Kreis Rendsburg-Eckernförde erlassen:</p>	<p>Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde</p> <p>Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Kreistages vom xx.xx.2025 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein folgende Hauptsatzung für den Kreis Rendsburg-Eckernförde erlassen:</p>	
<p>§ 1 Wappen, Flagge, Siegel</p> <p>(1) Die Verwaltung des Kreises hat ihren Amtssitz in Rendsburg.</p> <p>(2) Das Kreiswappen zeigt in einem durch Wellenschnitt schräg links geteilten Schild oben in Gold zwei blaue, rot bewehrte schreitende Löwen übereinander (für Schleswig), unten in Rot das silberne, holsteinische Nesselblatt.</p> <p>(3) Die Kreisflagge zeigt auf einem im Wellenschnitt schräg links geteilten Flaggentuch oben in Gelb</p>	<p>§ 1 unverändert</p>	

<p>zwei blaue, rot bewehrte schreitende Löwen übereinander, unten in Rot ein weißes Nesselblatt.</p> <p>(4) Das Dienstsiegel zeigt das Kreiswappen mit der Umschrift: „Kreis Rendsburg-Eckernförde“.</p> <p>(5) Die Abbildung oder die Verwendung des Kreiswappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Landrätin oder des Landrates, soweit sie nicht zu künstlerischen, kunstgewerblichen oder heraldisch-wissenschaftlichen Zwecken erfolgt.</p>		
<p>§ 2 Kreispräsidentin, Kreispräsident, Ältestenrat</p> <p>(1) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident vertritt die Belange des Kreistags gegenüber der Landrätin oder dem Landrat als verwaltungsleitendem Organ des Kreises.</p> <p>(2) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner dritten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem dritten Stellvertreter vertreten.</p>	<p>§ 2</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p>	

<p>(3) Scheidet die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident oder einer der Stellvertretenden vor Beendigung der Wahlzeit des Kreistags aus ihrem oder seinem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von 3 Monaten durchzuführen.</p>	<p>(3) unverändert</p>	
<p>(4) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident vertritt bei öffentlichen Anlässen den Kreistag und gemeinsam mit der Landrätin oder dem Landrat den Kreis als Gebietskörperschaft. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident und die Landrätin oder der Landrat stimmen ihr Auftreten für den Kreis im Einzelfall miteinander ab.</p>	<p>(4) unverändert</p>	
<p>(5) Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten als der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, ihren oder seinen Stellvertreterinnen und Stellvertretern, jeweils von den im Kreistag vertretenen Fraktionen eine benannte Fraktionsvorsitzende oder einen benannten Fraktionsvorsitzenden, der Landrätin oder dem Landrat sowie der oder dem Vorsitzenden des Hauptausschusses.</p>	<p>(5) unverändert</p>	
<p>Im Falle der Verhinderung der/des von der Fraktion benannten Fraktionsvorsitzenden nimmt nur ein von den Fraktionen als Stellvertretung benanntes Kreistagsmitglied an den Sitzungen teil. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.</p>		
<p>(6) Der Ältestenrat unterstützt die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten bei ihrer oder seiner Arbeit als Vorsitzende oder Vorsitzender des Kreistages.</p>	<p>(6) Der Ältestenrat unterstützt die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten bei ihrer oder seiner Arbeit als Vorsitzende oder Vorsitzender des Kreistages.</p>	

<p>Er ist berechtigt, für jede Sitzung des Kreistages die Dauer der Sitzung festzusetzen. Darüber hinaus kann er einen Zeitplan für den Sitzungsablauf mit Zeitvorgaben für jeden Tagesordnungspunkt vorlegen, der für die Durchführung der Sitzung dann verbindlich ist, wenn ihm zu Beginn der Sitzung keine Fraktion widerspricht.</p>	<p>Er ist berechtigt, für jede Sitzung des Kreistages die Dauer der Sitzung festzusetzen. Darüber hinaus kann er einen Zeitplan für den Sitzungsablauf mit Zeitvorgaben für jeden Tagesordnungspunkt vorlegen, der für die Durchführung der Sitzung dann verbindlich ist, wenn ihm zu Beginn der Sitzung keine Fraktion widerspricht.</p> <p>Er kann unverbindliche Vorschläge hinsichtlich der Dauer der Sitzung oder eines Zeitplans für den Sitzungsablauf unterbreiten</p>	<p>Alternative 1 nur Streichung der beiden Sätze:</p> <p>Alternative 2 Streichung der beiden Sätze und Einfügung von nebenstehendem Satz:</p>
<p>§ 3 Landrätin/ Landrat</p> <p>(1) Die Landrätin oder der Landrat wird auf die Dauer von 8 Jahren gewählt.</p> <p>(2) Die Landrätin oder der Landrat erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 260,80 Euro monatlich.</p>	<p>§ 3 unverändert</p>	
<p>§ 4 Gleichstellungsbeauftragte</p> <p>(1) Die Gleichstellungsbeauftragte wird vom Kreistag bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte ist</p>	<p>§ 4 unverändert</p>	

<p>hauptamtlich tätig. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.</p> <p>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Kreis Rendsburg-Eckernförde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:</p> <ul style="list-style-type: none">– Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Kreistags und der von der Landrätin oder dem Landrat geleiteten Verwaltung,– Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,– Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Kreis Rendsburg-Eckernförde– Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,– Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen. <p>(3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Landrätin oder des Landrats; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Landrätin oder des Landrats nicht gebunden.</p>		
--	--	--

<p>(4) Die Landrätin oder der Landrat hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.</p> <p>(6) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde wird sich auch im Bereich seiner Gesellschaften, Beteiligungen und Eigenbetriebe aktiv und nachhaltig für die Gleichstellung von Männern und Frauen einsetzen. Alle Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, die der Kreis Rendsburg-Eckernförde in Gremien entsendet, sind diesem Grundsatz verpflichtet.</p>		
<p>§ 5 Ständige Ausschüsse</p>	<p>§ 5 unverändert</p>	

(1) Nach §40 Abs.1 und §40a Abs. 1 KrO bildet der Kreistag die folgenden Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Kontrolle der Kreisverwaltung, sofern er die Aufgaben nicht auf den Landrat übertragen hat.

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung: 19 Kreistagsabgeordnete

Landrätin oder Landrat ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet nach § 40b KrO

- Finanzwesen
- Rechnungsprüfung
- Steuern
- Beteiligungscontrolling

b) Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung

Zusammensetzung: 19 Mitglieder

Aufgabengebiet: - Schul-, Sport-, Kultur- und Bildungswesen

- Haushaltsplanung im Rahmen des vorgegebenen Budgets
- Sportangelegenheiten
- Kulturangelegenheiten
- Schulwesen
- Museen
- Partner- und Patenschaften
- Theaterangelegenheiten
- Heimatpflege
- Büchereiwesen

- Musik

c) Sozial- und Gesundheitsausschuss

Zusammensetzung: 19 Mitglieder

Aufgabengebiet: - Sozialwesen und Gesundheitswesen

- Haushaltsplanung im Rahmen des vorgegebenen Budgets
- Betreuungs- und Beratungsdienste
- Beratungs- und Dienstleistungszentren
- Gemeindefürsorge
- Alten- und Pflegeheime
- Altenhilfe
- Sozialhilfe
- Asylangelegenheiten
- Gesundheitsvorsorge
- Drogenangelegenheiten
- Kriegsoferfürsorge und Vertriebenenwesen
- Krankenhauswesen incl. Psychiatrie
- Rettungsdienst
- Um- und Aussiedler

d) Umwelt- und Bauausschuss

Zusammensetzung: 19 Mitglieder

Aufgabengebiet: - Bau- und Umweltwesen

- Haushaltsplanung im Rahmen des vorgegebenen Budgets,
- Umweltschutz
- Grundstücksangelegenheiten
- Naturschutz

- Tierschutz
- Klimaschutzmanagement
- Landschaftspflege
- Abwasserbeseitigung
- Wasserwirtschaft
- Trinkwasserschutz
- Gewässerreinigung
- Gewässerbau
- Küsten- und Hochwasserschutz
- Abfallwirtschaft
- Immissionsschutz
- Hochbau
- Tiefbau einschließlich Wirtschaftswegebau, Kreisstraßen und Radwege

e) Regionalentwicklungsausschuss

Zusammensetzung: 19 Mitglieder

Aufgabengebiet:

- Haushaltsplanung im Rahmen des vorgegebenen Budgets,
- ÖPNV und Schülerbeförderung
- Wirtschaft
- Verkehrsinfrastruktur
- Förderung der ländlichen Räume
- Regional- und Kreisentwicklung
- Planungswesen
- Denkmalpflege
- Wohnungsbauförderung
- Naturparke

<p>In die Ausschüsse zu b) bis e) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die dem Kreistag angehören können. Ihre Zahl darf die der Kreistagsabgeordneten im Ausschuss nicht erreichen.</p> <p>(2) Neben den in Absatz 1 genannten Ausschüssen des Kreistages werden die nach den besonderen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt. Der Kreistag kann die Bildung von Unterausschüssen zur Vorbereitung der Meinungsbildung in den Ausschüssen beschließen. Der Aufgabenbereich sowie der Zeitrahmen sind zu benennen.</p> <p>(3) Jede Fraktion kann entsprechend der in den Ausschüssen zu a) bis e) vertretenen Mitglieder, stellvertretende Mitglieder wie folgt vorschlagen:</p> <table border="1" data-bbox="235 783 969 1082"> <tr> <td>1 und 2 Mitglieder im Ausschuss</td> <td>Bis zu 2 stellvertretende Mitglieder</td> </tr> <tr> <td>3 Mitglieder im Ausschuss</td> <td>Bis zu 3 stellvertretende Mitglieder</td> </tr> <tr> <td>4 Mitglieder im Ausschuss</td> <td>Bis zu 4 stellvertretende Mitglieder</td> </tr> <tr> <td>5 und mehr Mitglieder im Ausschuss</td> <td>Bis zu 5 stellvertretende Mitglieder</td> </tr> </table>	1 und 2 Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 2 stellvertretende Mitglieder	3 Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 3 stellvertretende Mitglieder	4 Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 4 stellvertretende Mitglieder	5 und mehr Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 5 stellvertretende Mitglieder		
1 und 2 Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 2 stellvertretende Mitglieder									
3 Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 3 stellvertretende Mitglieder									
4 Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 4 stellvertretende Mitglieder									
5 und mehr Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 5 stellvertretende Mitglieder									
<p>§ 6 Aufgaben des Kreistages</p> <p>Der Kreistag trifft die ihm nach §§ 22 und 23 KrO zugewiesenen Entscheidungen, soweit er diese nicht auf die Landrätin oder den Landrat, den Hauptausschuss oder andere Ausschüsse übertragen hat.</p>	<p>§ 6 unverändert</p>									

<p>§ 7 Aufgaben der Landrätin oder des Landrats</p> <p>(1) Der Landrätin oder dem Landrat obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben, dazu zählen u. a. die Geschäfte der laufenden Verwaltung.</p> <p>Geschäfte der laufenden Verwaltung sind solche, die</p> <ul style="list-style-type: none">– wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Aufgaben der Verwaltung gehören,– nach feststehenden Grundsätzen (z.B. Richtlinien) wahrgenommen werden,– keine grundsätzlich weittragende Bedeutung haben,– der Ausführung gesetzlich vorgeschriebener Maßnahmen dienen,– in Handlungen bestehen, für deren Durchführung eine Vorentscheidung der ehrenamtlichen kommunalen Selbstverwaltung (z.B. Ausweisungen im Haushalt) vorliegt; sobald von den Zielvorstellungen der kommunalen Selbstverwaltung abgewichen wird, ist die Beteiligung der Ausschüsse erforderlich. <p>(2) Dem Landrat wird die Entscheidung über folgende Angelegenheiten übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Stundung von Forderungen,	<p>§ 7 unverändert</p>	
---	-----------------------------------	--

<ol style="list-style-type: none">2. den Verzicht auf Ansprüche des Kreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 100.000 € nicht überschritten wird,3. die Übernahme von Bürgschaften, die Hingabe von Darlehen, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 150.000 € nicht überschritten wird,4. den entgeltlichen oder unentgeltlichen Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 150.000 € nicht übersteigt,5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der Mietzins monatlich 12.500 € nicht übersteigt,6. die entgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 150.000 € nicht übersteigt,7. die unentgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 10.000 € nicht übersteigt,		
---	--	--

<p>8. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, soweit der Vermögensgegenstand einen Wert von 25.000€ nicht übersteigt.</p> <p>9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der Miet- oder Pachtzins 12.500€ monatlich nicht übersteigt.</p> <p>10. die Entscheidung in Grundstücksangelegenheiten, soweit der Wert der Grundstücksangelegenheit 50.000€ nicht übersteigt.</p> <p>Der Landrat informiert den Hauptausschuss über von ihm getroffene Entscheidungen im Rahmen der vorstehenden Ziffern 3, 4 und 6, soweit ein Betrag von 100.000€ überschritten wird in der nächstfolgenden Sitzung.</p> <p>Soweit unter den Ziffern 4, 6 und 7 Grundstücksangelegenheiten betroffen sind, kann sich die Landrätin oder der Landrat auf ihren oder seinen Wunsch vom Umwelt- und Bauausschuss beraten lassen.</p>		
<p>§ 8 Aufgaben des Hauptausschusses</p> <p>(1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere koordiniert er die Arbeit der Ausschüsse und kontrolliert die Umsetzung der vom Kreistag festgelegten Ziele und Grundsätze in der von der Landrätin oder dem Landrat geleiteten Kreisverwaltung. In diesem</p>	<p>§ 8 unverändert</p>	

<p>Rahmen ist er vor allem zuständig für die Entwicklung eines vom Kreistag zu beschließenden Berichtswesens und die Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages über die Festlegung von Zielen und Grundsätzen. Hierzu gehören auch Beschlüsse des Kreistages über die Neufassung oder Änderung der Hauptsatzung oder die Zuständigkeitsordnung. Im Rahmen der Koordinationsaufgabe obliegen dem Hauptausschuss die Koordination der Europa- und Partnerschaftsangelegenheiten sowie die Finanz- und Stellenplanung.</p> <p>(2) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 40 b KrO die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dazu berichtet ihm die Landrätin oder der Landrat halbjährlich in nicht öffentlicher Sitzung über die Geschäftslage der Beteiligungen des Kreises. Der Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere den Stand ihrer Umsetzung.</p> <p>(3) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung über folgende Angelegenheiten übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Eckwerte der Haushalts- und Stellenplanung,2. Partnerschaftsvereinbarungen,		
---	--	--

<ol style="list-style-type: none">3. Vereinbarungen im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit,4. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung des Kreises,5. die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und anderen Gründung, soweit ein Betrag von 25.000 € oder 50 vom Hundert der Gesellschaftsanteile nicht überschritten wird,6. die Bestellung von Vertretern des Kreises in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen der Kreis beteiligt ist, soweit die Beteiligung des Kreises 50 vom Hundert nicht übersteigt,7. die Erteilung von Weisungen gegenüber dem Landrat, soweit er mit der Vertretung des Kreises in Gesellschaften und anderen Vereinigungen beauftragt ist, sowie gegenüber Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen, die mit der Vertretung des Kreises in Gesellschaften und anderen Vereinigungen beauftragt sind,8. den Verzicht auf Ansprüche des Kreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 100.000 € überschritten wird, bis zu einem		
---	--	--

<p>Betrag von 500.000 €,</p> <ol style="list-style-type: none">9. die Übernahme von Bürgschaften, die Hingabe von Darlehen, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 150.000 € überschritten wird, bis zu einem Betrag von 500.000 €,10. den entgeltlichen oder unentgeltlichen Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 150.000 € übersteigt, bis zu einem Wert von 500.000 €,11. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der Mietzins monatlich 12.500 € übersteigt,12. die entgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 150.000 € übersteigt, bis zu einem Wert von 500.000 €,13. die unentgeltliche Veräußerung oder Belastung von Kreisvermögen, insbesondere beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten, soweit der Vermögensgegenstand oder die Belastung einen Wert von 10.000 € übersteigt, bis zu einem Wert von 30.000 €,		
--	--	--

<p>14. die Gewährung von Zuschüssen bis zu einem Betrag von 125.000 €,</p> <p>15. Wahrnehmung der Aufgaben des Polizeibeirates.</p> <p>16. Im Hinblick auf §23 Nr. 23 KrO die Entscheidung über den Abschluss, die Änderung und die Kündigung öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen, soweit sie die Übertragung oder die Übernahme von Aufgaben zum Gegenstand haben, bei denen der finanzielle Aufwand in Verbindung mit der Übertragung bzw. Übernahme einen Gesamtumfang von 50.000 € p.a. nicht überschreitet.</p> <p>17. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen, soweit der Vermögensgegenstand einen Wert von 25.000 € übersteigt, bis zu einem Wert von 100.000 €.</p> <p>18. die Beflagung des Kreishauses und der weiteren Liegenschaften des Kreises.</p> <p>Soweit unter den Ziffern 10,12 und 13 Grundstücksangelegenheiten betroffen sind, kann sich die Landrätin oder der Landrat auf ihren oder seinen Wunsch vom Umwelt- und Bauausschuss beraten lassen.</p> <p>(4) Dem Hauptausschuss wird die Befugnis als oberste Dienstbehörde des Landrates übertragen. Er trifft</p>		
---	--	--

<p>auf Vorschlag des Landrates die Personalentscheidungen für die Inhaber von Stellen, die dem Landrat direkt unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.</p> <p>(5) Der Hauptausschuss entscheidet über die Feststellung nach § 19 Abs. 2 KrO für Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Bürger sowie nach § 27 Abs. 3 KrO für Kreistagsabgeordnete. Ferner entscheidet er bei Kreistagsabgeordneten über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht.</p>		
---	--	--

<p>§ 9 Aufgaben der weiteren Ausschüsse</p> <p>(1) Im Rahmen der ihnen zugeordneten Budgets entscheiden die Ausschüsse über die Gewährung von Zuschüssen bis zu einem Betrag von 125.000 €.</p> <p>(2) Dem Hauptausschuss und den sonstigen Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befähigung ihrer Mitglieder und der nach § 41 Abs. 8 KrO an ihren Sitzungen teilnehmenden Personen übertragen.</p> <p>(3) Kreisverordnungen sind den jeweils zuständigen Ausschüssen zur abschließenden Kenntnisnahme vorzulegen.</p> <p>(4) Entscheidungen zu Aufgaben nach §23 KrO, die der Kreistag nicht auf den Landrat oder auf den Hauptausschuss übertragen hat, werden im Hauptausschuss oder in den sonstigen Ausschüssen entsprechend ihrer Zuständigkeit vorbereitet. Die Rechte des Hauptausschusses nach §40 b Abs.3 KrO bleiben unberührt.</p>	<p>§ 9 unverändert</p>	
<p>§ 10 Anregungen und Beschwerden</p> <p>(1) Anregungen und Beschwerden von Einwohnerinnen oder Einwohnern und Personenvereinigungen aus dem Kreisgebiet in Angelegenheiten, die der Kreis in eigener Verantwortung zu erledigen hat</p>	<p>§ 10 unverändert</p>	

<p>(Selbstverwaltungs-angelegenheiten), sind dem zuständigen Fachausschuss unverzüglich zur Behandlung zuzuleiten. Die Befugnisse der Landrätin oder des Landrats nach § 51 KrO bleiben unberührt.</p> <p>(2) Ist durch die Anregung oder Beschwerde ein Fachausschuss betroffen, tritt der Hauptausschuss an seine Stelle. Ist der Hauptausschuss betroffen, tritt der Kreistag an seine Stelle.</p>		
<p>§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten</p> <p>(1) Für alle mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecke erhebt der Kreis Namen, Anschrift, Funktion und Fraktionsangehörigkeit der Mitglieder des Kreistages sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen. Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann der Kreis auch die Tätigkeitsdauer und das Geburtsdatum erheben, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.</p> <p>(2) Darüber hinaus verarbeitet der Kreis Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i.V.m. § 93 a Abgabenordnung statt.</p>	<p>§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten</p> <p>(1) (unverändert)</p> <p>(2) Darüber hinaus verarbeitet der Kreis Anschrift und Kontoverbindung, sowie Steuernummer, Steuer-ID und das zuständige Finanzamt der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i.V.m. § 93 a Abgabenordnung statt.</p>	

<p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Erhebung und Verarbeitung von Namen, Anschriften, Funktionen, Kontoverbindung und der Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen.</p> <p>(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 erhobenen Daten dürfen nur zu den genannten Zwecken verarbeitet werden. Die Daten werden auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet. Eine über die in Abs. 2 hinausgehende Übermittlung von Daten an Dritte findet nicht statt, außer die Einwilligung der Betroffenen liegt vor.</p>	<p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Erhebung und Verarbeitung von Namen, Anschriften, Funktionen, Kontoverbindung, Steuernummer, Steuer-ID, zuständiges Finanzamt und der Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen.</p> <p>(4) (unverändert)</p>	
<p>§ 12 Bild und Tonaufnahmen</p> <p>(1) In öffentlichen Sitzungen des Kreistages sind Bild- und Tonaufnahmen mit dem Ziel der direkten Übertragung für die Öffentlichkeit zulässig. Tonaufnahmen, die nicht veröffentlicht werden und nur der Unterstützung der Protokollführung dienen, sind ohne Einschränkungen zulässig.</p> <p>(2) Der Kreistag beschließt, wie und durch wen die direkte Übertragung der Bild- und Tonaufnahmen für die Öffentlichkeit erfolgen soll.</p> <p>(3) Aufzeichnung und Übertragung der Sitzungen des Kreistages dürfen den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören. Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident handhabt die Ordnung in der Sitzung</p>	<p>§ 12 Bild- und Tonaufnahmen</p> <p>(1) (unverändert)</p> <p>(2) (unverändert)</p> <p>(3) (unverändert)</p>	

<p>und ergreift erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen (§ 32 KrO)</p> <p>(4) Mitglieder des Kreistages können grundsätzlich oder im Einzelfall ihren Widerspruch gegen die Übertragung ihrer Wortbeiträge gegenüber der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten schriftlich erklären. Hat ein Mitglied des Kreistages grundsätzlich widersprochen, sind die Aufnahmen so zu gestalten, dass die Rechte des oder der widersprechenden Abgeordneten gewahrt bleiben. Im Einzelfall muss der schriftliche Widerspruch der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten rechtzeitig vorliegen. Die Übertragung wird für den Zeitraum des Wortbeitrages des oder der Abgeordneten gestoppt.</p> <p>(5) Sonstige öffentlich tätige Personen im Rahmen eines Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses dürfen aufgezeichnet und im Internet mittels Livestream veröffentlicht werden, wenn sie ausdrücklich eingewilligt haben oder sich die Daten auf das Dienst- und Arbeitsverhältnis beziehen und die schutzwürdigen Belange der oder des Betroffenen an der Geheimhaltung der Daten nicht überwiegen.</p>	<p>(4) Soweit nicht ein Fall des § 13 Abs. 4 vorliegt, können Mitglieder des Kreistages grundsätzlich oder im Einzelfall ihren Widerspruch gegen die Übertragung ihrer Wortbeiträge gegenüber der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten schriftlich erklären. Hat ein Mitglied des Kreistages grundsätzlich widersprochen, sind die Aufnahmen so zu gestalten, dass die Rechte des oder der widersprechenden Abgeordneten gewahrt bleiben. Im Einzelfall muss der schriftliche Widerspruch der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten rechtzeitig vorliegen. Die Übertragung wird für den Zeitraum des Wortbeitrages des oder der Abgeordneten gestoppt. Findet eine Sitzung durch Ton-Bild-Übertragung statt, ist die Ton-Bild-Übertragung teilnehmender Personen im Sitzungsraum und der per Ton-Bild-Übertragung teilnehmenden Personen zulässig, unabhängig davon, ob sie in die Übertragung einwilligen.</p> <p>(5) unverändert</p>	<p>§ 29a KrO Abs. 4 Satz 5</p> <p>§ 29a KrO Abs. 4 Satz 5</p>
--	---	--

<p>(6) Sonstige Rednerinnen und Redner sind rechtzeitig durch die Kreispräsidentin oder den Kreispräsidenten auf die Übertragung der Sitzung hinzuweisen. Die Übertragung ist zu unterbrechen, sofern die Rednerin oder der Redner widerspricht. Dies gilt auch für die Übertragung der Einwohnerfragestunde.</p> <p>(7) Die Übertragung von Ehrungen oder anderweitigen öffentlichkeitswirksamen Punkten im Rahmen der Sitzungen des Kreistages ist nur mit Zustimmung der Beteiligten erlaubt. Fehlt diese, ist die Übertragung zu unterlassen.</p>	<p>(6) unverändert</p> <p>(7) unverändert</p>	
	<p>§ 13 NEU Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung</p> <p>(1) Kreistagsabgeordnete können an Sitzungen des Kreistages ohne Anwesenheit im Sitzungsraum mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen; dies gilt nicht für die konstituierende Sitzung. Die oder der Vorsitzende der jeweiligen Sitzung muss abweichend von Satz 1 persönlich im Sitzungsraum anwesend sein.</p> <p>(2) Die Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können nach Absatz 1 durchgeführt werden.</p> <p>(3) Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme der zugeschalteten Kreistagsabgeordneten an Wahlen im Falle eine</p>	<p>§ 29a KrO Abs. 1</p> <p>§ 29 a KrO Abs. 9</p> <p>§ 29 a KrO Abs. 3</p>

	<p>Widerspruchs nach § 35 Absatz 2 Satz 1 KrO nur möglich, wenn ein geeignetes elektronisches Abstimmungssystem nach § 35 Absatz 2 Satz 2 KrO eingesetzt wird.</p> <p>(4) Findet eine Sitzung durch Ton-Bild-Übertragung statt, ist die Ton-Bild-Übertragung teilnehmender Personen im Sitzungsraum und der per Ton-Bild-Übertragung teilnehmenden Personen zulässig, unabhängig davon, ob sie in die Übertragung einwilligen.</p> <p>(5) Kreistagsabgeordnete und Ausschussmitglieder, die durch Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung an einer Sitzung teilnehmen wollen, sollen dies der oder dem jeweiligen Vorsitzenden und der zuständigen Gremienbetreuung gegenüber bis spätestens zwei Tage vor der Sitzung erklären.</p> <p>(6) Die zugeschalteten Kreistagsabgeordneten und Ausschussmitglieder haben bei nichtöffentlichen Sitzungen und Sitzungsteilen dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann.</p> <p>(7) Alle weiteren Personen mit Teilnahmerechten können an einer Sitzung, die per Ton-Bild-Übertragung stattfindet, ohne Anwesenheit im Sitzungsraum ebenfalls per Ton-Bild-Übertragung teilnehmen. Die Absätze 4, 5 und 6 gelten entsprechend.</p>	<p>§ 29a KrO Abs. 4 Satz 5</p> <p>§ 29a KrO Abs. 5</p> <p>§ 29a KrO Abs. 6</p> <p>§ 29a KrO Abs. 7</p>
--	--	--

<p>§ 13 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt</p> <p>(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Kreistagsabgeordneten an Sitzungen des Kreistages erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen des Kreistages ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.</p> <p>(2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.</p> <p>(3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 35 Absatz 2 KrO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.</p> <p>(4) Der Kreis entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Kreisangelegenheiten stellen und Vorschläge und Anregungen nach § 16 b Abs. 1 KrO unterbreiten können. Das</p>	<p>alter § 13 → wird neu § 13 a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) unverändert</p> <p>(3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 35 Absatz 2 KrO durch geheime briefliche Abstimmung oder ein elektronisches Abstimmungssystem nach § 35 Absatz 2 Satz 2 KrO statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.</p> <p>(4) Der Kreis stellt ein Verfahren sicher, durch das Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Kreisangelegenheiten stellen und Vorschläge und Anregungen nach § 16 b Abs. 1 KrO unterbreiten</p>	<p>§ 30a KrO Abs. 3</p> <p>§ 30a KrO Abs. 4</p>
---	--	---

<p>Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.</p> <p>(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 30 Abs. 1 Satz 1 KrO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.</p>	<p>können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.</p> <p>(5) unverändert</p>	
<p>§ 14 Verträge nach § 24 Abs. 2 KrO</p> <p>Verträge des Kreises mit Kreistagsabgeordneten, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 41 Abs. 3 KrO oder der Landrätin oder dem Landrat und juristischen Personen, an denen Kreistagsabgeordnete, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 41 Abs. 3 KrO oder die Landrätin oder der Landrat beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Kreistages rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 25.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 2.500,00 Euro im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/ Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung des Kreistages rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 50.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 5.000,00 Euro im Monat nicht übersteigt.</p>	<p>§ 14 unverändert</p>	

<p>§ 15 Verpflichtungserklärungen</p> <p>Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 200.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen 20.000,00 Euro monatlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 50 Abs. 2 und 3 KrO entsprechen.</p>	<p>§ 15 unverändert</p>	
<p>§ 16 Veröffentlichungen</p> <p>(1) Satzungen und Verordnungen des Kreises werden durch Bereitstellung auf der Internetseite des Kreises Rendsburg-Eckernförde (www.kreis-rd.de) bekanntgemacht.</p> <p>(2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden unter der Bezugsadresse Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.</p> <p>(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.</p> <p>(4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.</p>	<p>§ 16 unverändert</p>	

<p>§ 17 Inkrafttreten</p> <p>Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.07.2022 außer Kraft.</p> <p>Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Kreisordnung wurde mit Erlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein am 27.03.2024 erteilt.</p> <p>Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.</p>	<p>§ 17 Inkrafttreten</p> <p>Die Hauptsatzung tritt am 01. Juli 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.04.2024 außer Kraft.</p> <p>Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Kreisordnung wurde mit Erlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein am xx.xx.2025 erteilt.</p> <p>Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.</p>	<p>Ermöglicht die Anpassung der Geschäftsordnung mit gleichem Datum.</p>
--	---	--



Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde GmbH: Auswahl eines Geschäftsführers im Rahmen der Nachfolgeregelung

VO/2025/048 öffentlich <i>FD 1.5 Kommunalaufsicht</i>	Mitteilungsvorlage öffentlich Datum: 06.02.2025 Ansprechpartner/in: Barbara Rennekamp Bearbeiter/in: Katrin Abendroth

<i>Datum</i>	<i>Gremium (Zuständigkeit)</i>	<i>Ö / N</i>
06.03.2025	Hauptausschuss (Kenntnisnahme)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Sachverhalt

Der Geschäftsführer der Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde GmbH und der AWR Bio-Energie GmbH, Herr Hohenschurz-Schmidt, wird am 31.12.2025 in den Ruhestand eintreten.

Aufgrund dieser Tatsache wurde ein umfangreicher Prozess zur Auswahl einer neuen Geschäftsführung unter Begleitung der KLEIN & KÖPFE Personalberatung GmbH durchgeführt. Aus insgesamt 46 Bewerbungen wurden fünf Kandidaten zu einem leitfadengestützten Gespräch mit der Auswahlkommission des Aufsichtsrates eingeladen. Auf den Ergebnissen der Gespräche basierend wählte die Kommission den TOP-Kandidaten mittels eines Mehrheitsvotums aus. Die Wahl fiel auf Herrn Jochen Kybelka, der bereits seit 01.08.2022 bei der Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde GmbH beschäftigt ist.

Mit Beschluss des Aufsichtsrates vom 04.12.2024 wurde die Vorsitzende des Aufsichtsrates damit beauftragt, den Dienstvertrag mit Herrn Kybelka zu schließen. Herr Kybelka wird ab dem 01.07.2025 die Geschäftsführung beider Gesellschaften übernehmen.

Relevanz für den Klimaschutz

entfällt

Finanzielle Auswirkungen

entfällt

Anlage/n:

Keine



Änderung der Aufbauorganisation

VO/2025/052 öffentlich <i>FD 1.1 Personal, Organisation und allgemeine Dienste</i>	Mitteilungsvorlage öffentlich Datum: 10.02.2025 Ansprechpartner/in: Bearbeiter/in: Christina Mönke

<i>Datum</i>	<i>Gremium (Zuständigkeit)</i>	<i>Ö / N</i>
06.03.2025	Hauptausschuss (Kenntnisnahme)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Sachverhalt

Zur Herstellung einer klaren Aufgaben- und Führungsstruktur soll im Fachdienst Verkehr eine Änderung der Aufbauorganisation vorgenommen werden.

Die Fachgruppe Zulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde soll in zwei eigenständige Fachgruppen „Zulassungsbehörde“ und „Fahrerlaubnisbehörde“ aufgeteilt werden. Um die Fachgruppenstruktur insgesamt auszugleichen, werden die Aufgaben Fahrschulen und Personenbeförderung aus der Fachgruppe Straßenverkehrs- und Bußgeldbehörde der neuen Fachgruppe Fahrerlaubnisbehörde übertragen.

Die Organisationsänderung erfolgt im Rahmen des vereinbarten Personalbudgets. Eine Stellenmehrung findet nicht statt.

Der ab dem 01.04.2025 geltende Verwaltungsgliederungsplan mit den o. a. Änderungen ist beigelegt.

Nach dem allgemeinen Verständnis ist die vorstehende geplante Änderung der Aufbauorganisation nicht relevant im Sinne des § 51 Abs. 3 KrO.

Der Kreistag wird daher zu einem späteren Zeitpunkt durch die Vorlage eines aktuellen Verwaltungsgliederungsplanes in Kenntnis gesetzt.

Das Beteiligungsverfahren nach dem Mitbestimmungsgesetz wurde durchgeführt.

Relevanz für den Klimaschutz

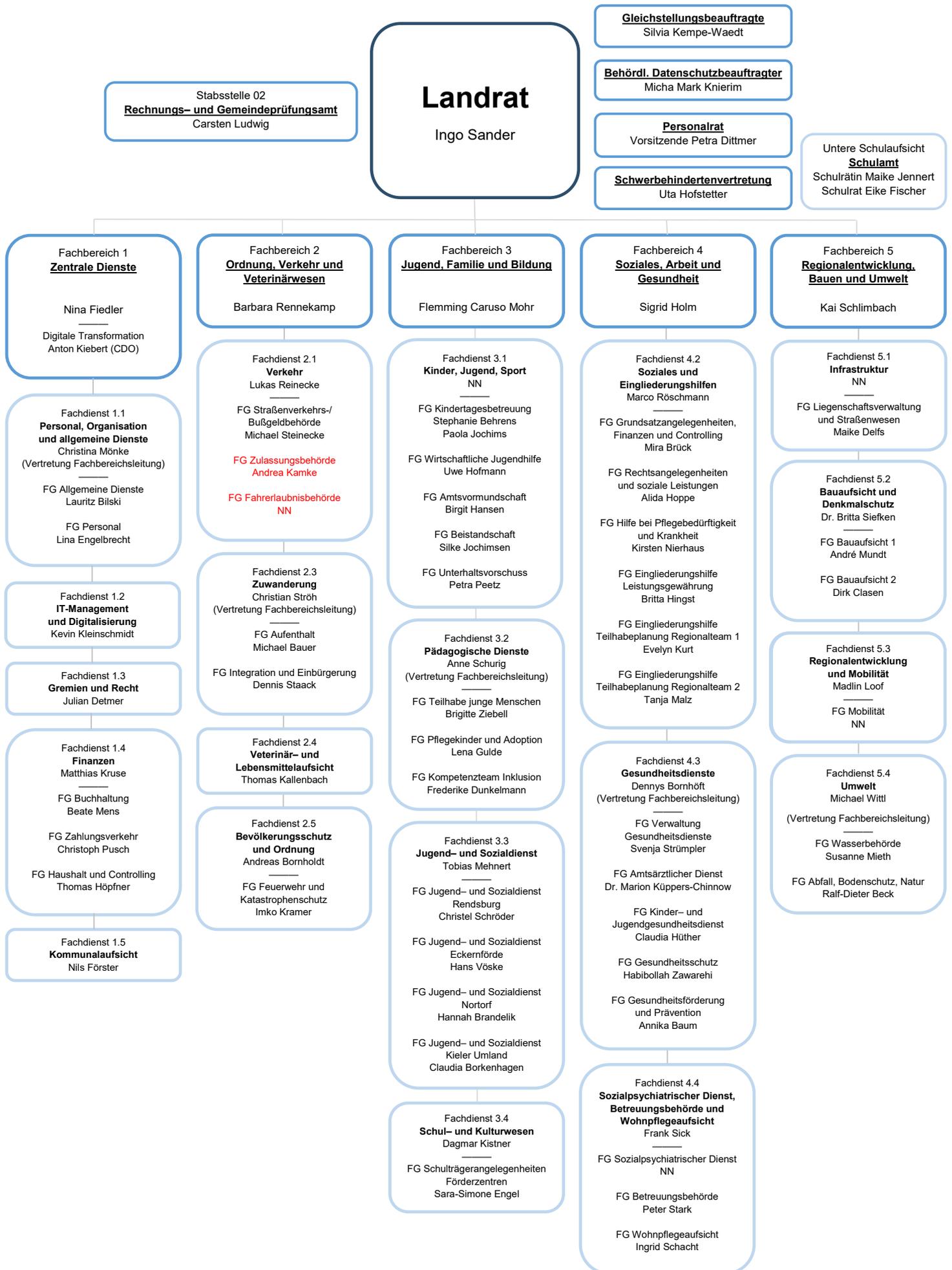
keine

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n:

1	2025-02-20_Verwaltungsgliederungsplan_Entwurf
---	---





Personalangelegenheiten: Nebentätigkeiten des Landrats

VO/2025/063 öffentlich <i>Landrat</i>	Mitteilungsvorlage öffentlich Datum: 13.02.2025 Ansprechpartner/in: Nina Fiedler Bearbeiter/in: Karen Wittke

Datum	Gremium (Zuständigkeit)	Ö / N
06.03.2025	Hauptausschuss (Kenntnisnahme)	Ö

Begründung der Nichtöffentlichkeit

Sachverhalt

Der Vorlage beigefügt ist eine Übersicht über die Nebentätigkeiten des Landrats für den Zeitraum 01.07. – 31.12.2024.

Von den dort aufgeführten Vergütungen wurde ein Betrag in Höhe von 7.139,00 Euro an den Kreis weitergeleitet.

Relevanz für den Klimaschutz

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n:

1	2024_Übersicht Nebentätigkeiten LR
---	------------------------------------

Nebentätigkeiten Landrat Ingo Sander im Jahr 2024

Name des Unternehmens	Gremium	Funktion	Einordnung	Entgelt in Euro
Förde Sparkasse	Verwaltungsrat	2. stellv. Vorsitzender	Öffentliches Ehrenamt	8.400,00
Förde Sparkasse	Prüfungsausschuss	Vorsitzender	Öffentliches Ehrenamt	---
Förde Sparkasse	Risikoausschuss	1. stellv. Vorsitzender	Öffentliches Ehrenamt	---
Förde Sparkasse	Arbeitsausschuss	2. stellv. Vorsitzender	Öffentliches Ehrenamt	---
Zweckverband Förde Sparkasse	Verbands- versammlung	2. stellv. Vorsitzender	Öffentliches Ehrenamt	90,00
Zweckverband Sparkasse Rends- burg-Eckernförde	Verbands- versammlung	Verbandsvorsteher	Öffentliches Ehrenamt	2.160,00
HanseWerk AG	S.-H. Energiebeirat	Mitglied	Nebenamt	10.500,00
Schleswig-Holsteinischer Land- kreistag	Mitgliederversamm- lung	Mitglied	Hauptamt	---
Kommunit IT-Zweckverband Schleswig-Holstein	Verbands- versammlung	Vorsitzender	Hauptamt	2.189,00
Kommunit IT-Zweckverband Schleswig-Holstein		1. stellv. Verbandsvorsteher	Hauptamt	---
KielRegion GmbH	Aufsichtsrat	Aufsichtsratsvorsitzender (seit 02.12.2024)	Hauptamt	---



Nachtragstagesordnung

Sitzung des Hauptausschusses

Sitzungstermin:	Donnerstag, 06.03.2025, 17:00 Uhr
Raum, Ort:	Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, Kreistagssitzungssaal

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung, Begrüßung und Anträge zur Tagesordnung
2. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
3. Anfragen nach § 26 Geschäftsordnung des Kreistages
4. Niederschrift über die Sitzung vom 13.02.2025
5. Leitlinie über die Vergabe von Integrationsmitteln
- 5.1. Überarbeitung der Leitlinie zur Vergabe von Integrationsmitteln durch den Kreis Rendsburg-Eckernförde VO/2025/095
(Nachtrag)
6. Neufassung der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde
- 6.1. Neufassung der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde 2025 VO/2025/079-01
(Nachtrag)
7. Beteiligungsverwaltung
- 7.1. Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde GmbH: Auswahl eines Geschäftsführers im Rahmen der Nachfolgeregelung VO/2025/048
8. Verwaltungsangelegenheiten
- 8.1. Änderung der Aufbauorganisation VO/2025/052
9. Personalangelegenheiten
- 9.1. Personalangelegenheiten: Nebentätigkeiten des Landrats VO/2025/063

. Herstellung der Nichtöffentlichkeit

Die folgenden Tagesordnungspunkte werden voraussichtlich nichtöffentlich beraten:

10. Beteiligungsverwaltung

Mit freundlichen Grüßen

Beglaubigt:

Gez. Hans Hinrich Neve
Vorsitz

Gez. Malthe Riksted
Gremienbetreuung